



European Securities and
Markets Authority

Leitlinien

Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen





Inhalt

I.	Anwendungsbereich	3
II.	Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen.....	3
III.	Zweck.....	5
IV.	Einhaltung der Leitlinien und Mitteilungspflichten	6
V.	Leitlinien	7
V.I	Allgemeines	7
V.II	Kriterien für die Kenntnisse und Kompetenzen von Mitarbeitern, die Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen	7
V.III	Kriterien für die Kenntnisse und Kompetenzen von Mitarbeitern, die Anlageberatung erbringen	8
V.IV	Organisatorische Anforderungen für die Beurteilung, Wahrung und Aktualisierung von Kenntnissen und Kompetenzen	9
V.V	Veröffentlichung von Informationen durch die zuständigen Behörden.....	11
VI.	Anhang I.....	12



I. Anwendungsbereich

Wer?

1. Diese Leitlinien gelten für:
 - a. zuständige Behörden und
 - b. Firmen.

Was?

2. Diese Leitlinien betreffen die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten bzw. Nebendienstleistungen, die in Anhang I Abschnitt A bzw. Abschnitt B der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) aufgeführt sind.

Wann?

3. Diese Leitlinien gelten ab dem 3. Januar 2017.

II. Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Rechtsrahmen

AIFMD

Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.

ESMA-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission.

MiFID

Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates.



MiFID II

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung).

Abkürzungen

<i>AIFMD</i>	Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds
<i>CA</i>	Zuständige Behörde
<i>CP</i>	Konsultationspapier
<i>EK</i>	Europäische Kommission
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>ESMA</i>	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
<i>MiFID</i>	Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente

Begriffsbestimmungen

4. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der MiFID-II-Richtlinie verwendeten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a. „Zuständige Behörde“ (oder CA) bezeichnet eine Behörde, die gemäß Artikel 67 der MiFID II benannt wird.
 - b. „Firmen“ bezeichnet Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der MiFID II, Kreditinstitute (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der MiFID II), sofern diese Wertpapierdienstleistungen erbringen, sowie Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, die ihren Kunden strukturierte Einlagen verkaufen oder ihre Kunden bezüglich strukturierter Einlagen beraten, OGAW-Verwaltungsgesellschaften und externe Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), insofern als diese Wertpapierdienstleistungen im Rahmen der individuellen Verwaltung einzelner Portfolios oder als Nebendienstleistungen sowie ausschließlich in Verbindung mit diesen Dienstleistungen erbringen (im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a und b der OGAW-Richtlinie und im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a und b der AIFMD).
 - c. „Mitarbeiter“ bezeichnet natürliche Personen (einschließlich vertraglich gebundener Vermittler), die die einschlägigen Dienstleistungen für Kunden im Namen der Wertpapierfirma erbringen.
 - d. „Einschlägige Dienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung von Anlageberatung für Kunden oder die Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente,

strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen gegenüber Kunden.

- e. „Erteilung von Informationen“ bedeutet, dass der Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Erbringung der in Anhang I in den Abschnitten A und B der MiFID II aufgeführten Dienstleistungen und Tätigkeiten gegenüber dem Kunden dem Kunden direkt Informationen über Anlageprodukte, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen bereitstellt, entweder auf Anfrage des Kunden oder auf Initiative der Firma.
- f. „Kenntnisse und Kompetenzen“ bezeichnet die erworbenen angemessenen Qualifikationen und Erfahrungen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 24 und Artikel 25 der MiFID II notwendig sind, um die einschlägigen Dienstleistungen zu erbringen.
- g. „Angemessene Qualifikation“ bezeichnet eine Qualifikation, eine sonstige Prüfung oder einen sonstigen Schulungskurs, welche die in den Leitlinien niedergelegten Kriterien erfüllen.
- h. „Angemessene Erfahrung“ bedeutet, dass ein Mitarbeiter durch seine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, die einschlägigen Dienstleistungen zu erbringen. Der Mitarbeiter muss diese Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten, auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, ausgeübt haben. Über diese Mindestdauer hinaus kann die zuständige Behörde je nach der vom Mitarbeiter erworbenen angemessenen Qualifikation sowie abhängig von den erbrachten einschlägigen Dienstleistungen eine unterschiedliche Dauer für die erforderliche Erfahrung festsetzen.
- i. „Anlageprodukte“ bezeichnet Finanzinstrumente und strukturierte Einlagen im Sinne der MiFID II.
- j. „Unter Aufsicht“ bezeichnet die Erbringung der einschlägigen Dienstleistungen gegenüber Kunden unter der Verantwortung eines Mitarbeiters, der sowohl über eine angemessene Qualifikation als auch über eine angemessene Erfahrung verfügt. Ein Mitarbeiter kann für einen Zeitraum von maximal vier Jahren unter Aufsicht arbeiten, sofern die zuständige Behörde keinen kürzeren Zeitraum festlegt.

III. Zweck

- 5. Zweck dieser Leitlinien ist die Angabe der Kriterien für die Beurteilung der nach Artikel 25 Absatz 1 der MiFID II erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen im Einklang mit Artikel 25 Absatz 9 derselben Richtlinie.
- 6. Die ESMA erhofft sich von diesen Leitlinien eine stärkere Angleichung der Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter, die Anlageberatung gegenüber Kunden erbringen oder Kunden Informationen über Finanzinstrumente,

strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen. Des Weiteren erwartet die ESMA, dass die zuständigen Behörden mit Hilfe dieser Leitlinien angemessener beurteilen können, ob die betreffenden Anforderungen erfüllt werden. Diese Leitlinien legen wichtige Standards fest, um Firmen bei der Einhaltung ihrer Verpflichtung, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, Hilfestellung zu leisten und die zuständigen Behörden bei der entsprechenden Beurteilung, inwiefern Firmen ihrer diesbezüglichen Verpflichtung nachkommen, zu unterstützen.

7. Diese Leitlinien legen Mindeststandards für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter fest, die die einschlägigen Dienstleistungen erbringen. Infolgedessen können die zuständigen Behörden ein höheres Kenntnis- und Kompetenzniveau für Mitarbeiter, die Beratungsdienstleistungen erbringen, und/oder für Mitarbeiter, die Informationen erteilen, verlangen.
8. Durch die Einhaltung dieser Leitlinien beabsichtigt die ESMA, den Anlegerschutz zu verbessern. Anhang I enthält eine Reihe anschaulicher Beispiele dafür, wie Wertpapierfirmen die Leitlinien anwenden können. Diese Beispiele sind nicht Teil der Leitlinien, sondern sollen den Firmen praktische Beispiele dafür liefern, wie sie den in den Leitlinien genannten Anforderungen nachkommen können.

IV. Einhaltung der Leitlinien und Mitteilungspflichten

Status der Leitlinien

9. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die nach Artikel 16 der ESMA-Verordnung herausgegeben werden und nach Artikel 25 Absatz 9 der MiFID II erforderlich sind. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
10. Zuständige Behörden, für die diese Leitlinien gelten, sollten diese einhalten, indem sie sie in ihre Aufsichtspraktiken integrieren, und zwar auch dann, wenn bestimmte Leitlinien in erster Linie an Finanzmarktteilnehmer gerichtet sind.

Mitteilungspflichten

11. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, müssen der ESMA binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Leitlinien per E-Mail an die Adresse KCguidelines1886@esma.europa.eu mitteilen, ob sie den Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen und gegebenenfalls die Gründe nennen, warum sie diesen nicht nachkommen oder nicht nachzukommen beabsichtigen. Geht innerhalb dieser Frist keine Mitteilung ein, wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Eine Vorlage für diese Mitteilungen steht auf der ESMA-Website zur Verfügung.



12. Für die Firmen, für die diese Leitlinien gelten, besteht keine Pflicht zur Mitteilung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

V. Leitlinien

V.I Allgemeines

13. Die Kenntnisse und Kompetenzen, die an Erbringer von Anlageberatung gestellt werden, sollten hinsichtlich Niveau und Ausmaß höher sein als die Kenntnisse und Kompetenzen derjenigen, die lediglich Informationen über Anlageprodukte und Wertpapierdienstleistungen erteilen.
14. Firmen sollten sicherstellen, dass Mitarbeiter, die einschlägige Dienstleistungen erbringen, über die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, um die relevanten regulatorischen und rechtlichen Anforderungen sowie die geschäftsethischen Standards einzuhalten.
15. Firmen sollten sicherstellen, dass die Mitarbeiter die interne Firmenpolitik und die internen Verfahren, mit denen die Einhaltung der MiFID II gewährleistet wird, kennen, verstehen und anwenden. Um eine angemessene Anwendung der geforderten Kenntnisse und Kompetenzen sicherzustellen, sollten Firmen dafür sorgen, dass die Mitarbeiter über das zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen notwendige Kenntnis- und Kompetenzniveau im Einklang mit dem Umfang und dem Grad der erbrachten einschlägigen Dienstleistungen verfügen.
16. Die Einhaltung dieser Leitlinien sollte mit Hilfe der Compliance-Funktion beurteilt und überprüft werden. Diese Überprüfung sollte in den dem Leitungsorgan vorzulegenden Bericht über die Umsetzung und Wirksamkeit der gesamtumfänglichen Kontrollumgebung für Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten aufgenommen werden.

V.II Kriterien für die Kenntnisse und Kompetenzen von Mitarbeitern, die Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen

17. Firmen sollten sicherstellen, dass Mitarbeiter, die Informationen über die bei der Firma erhältlichen Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen, die folgenden erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen besitzen:
 - a. Verständnis der wesentlichen Merkmale, Risiken und Funktionen der über die Firma erhältlichen Anlageprodukte, einschließlich aller allgemeinen steuerlichen Auswirkungen und Kosten, die dem Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften entstehen. Besondere Sorgfalt sollte bei der Erteilung von Informationen über Produkte gewahrt werden, die sich durch eine größere Komplexität auszeichnen;

- b. Verständnis der Summe der Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit Geschäften in Anlageprodukten oder im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Nebendienstleistungen anfallen;
- c. Verständnis der Merkmale und des Umfangs von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen;
- d. Verständnis, wie die Finanzmärkte funktionieren und wie sie sich auf den Wert und die Preisbildung der Anlageprodukte auswirken, über die die Mitarbeiter den Kunden Informationen erteilen;
- e. Verständnis des Einflusses von wirtschaftlichen Kennzahlen oder von nationalen, regionalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert der Anlageprodukte, über die die Mitarbeiter Informationen erteilen;
- f. Verständnis des Unterschieds zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien sowie der Grenzen vorausschauender Prognosen;
- g. Verständnis der auf Marktmissbrauch und die Bekämpfung der Geldwäsche bezogenen Aspekte;
- h. Bewertung der relevanten Daten für die Anlageprodukte, über die die Mitarbeiter den Kunden Informationen erteilen, zum Beispiel Wesentliche Anlegerinformationen, Prospekte, Jahresabschlüsse oder Finanzdaten;
- i. Verständnis der spezifischen Marktstrukturen für die Anlageprodukte, über die die Mitarbeiter den Kunden Informationen erteilen, und, sofern relevant, Kenntnis der Handelsplätze dieser Anlageprodukte oder der Existenz von Sekundärmärkten;
- j. Grundkenntnisse der Bewertungsgrundsätze für die Art von Anlageprodukten, über die Informationen erteilt werden.

V.III Kriterien für die Kenntnisse und Kompetenzen von Mitarbeitern, die Anlageberatung erbringen

18. Firmen sollten sicherstellen, dass Mitarbeiter, die Anlageberatung erbringen, die folgenden erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen besitzen:
- a. Verständnis der wesentlichen Merkmale und Risiken der angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte, einschließlich aller allgemeinen steuerlichen Auswirkungen für den Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften. Besondere Sorgfalt sollte bei der Erbringung von Beratung in Bezug auf Produkte gewahrt werden, die sich durch eine größere Komplexität auszeichnen;
 - b. Verständnis der Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit der Art des angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukts insgesamt anfallen, sowie der Kosten, die in Bezug auf die Beratung und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen entstehen;

- c. Erfüllung der von Firmen geforderten Pflichten hinsichtlich der Anforderungen an die Eignung/Geeignetheit, einschließlich der Pflichten, die in den „Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Eignung“¹ dargelegt sind;
- d. Verständnis dafür, inwiefern die Art des von der Firma angebotenen Anlageprodukts für den Kunden möglicherweise nicht geeignet ist, indem die vom Kunden gelieferten relevanten Informationen im Hinblick auf potenzielle Änderungen beurteilt werden, die seit der letzten Erfassung der relevanten Daten gegebenenfalls eingetreten sind;
- e. Verständnis, wie die Finanzmärkte funktionieren und wie sie sich auf den Wert und die Preisbildung der den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte auswirken;
- f. Verständnis des Einflusses von wirtschaftlichen Kennzahlen oder von nationalen, regionalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert der den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte;
- g. Verständnis des Unterschieds zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien sowie der Grenzen vorausschauender Prognosen;
- h. Verständnis der auf Marktmissbrauch und die Bekämpfung der Geldwäsche bezogenen Aspekte;
- i. Bewertung der relevanten Daten für die Art der den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte, zum Beispiel Wesentliche Anlegerinformationen, Prospekte, Jahresabschlüsse oder Finanzdaten;
- j. Verständnis der spezifischen Marktstrukturen für die den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte und, sofern relevant, Kenntnis der Handelsplätze dieser Anlageprodukte oder der Existenz von Sekundärmärkten;
- k. Grundkenntnisse der Bewertungsgrundsätze für die Art der den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte;
- l. Verständnis der grundlegenden Portfolioverwaltung, wozu auch die Befähigung zählt, die Auswirkungen der Diversifikation bezogen auf individuelle Anlagealternativen zu verstehen.

V.IV Organisatorische Anforderungen für die Beurteilung, Wahrung und Aktualisierung von Kenntnissen und Kompetenzen

- 19. Firmen sollten die Verantwortlichkeiten ihrer Mitarbeiter niederlegen und sicherstellen, dass im Einklang mit den von der Firma erbrachten Dienstleistungen und entsprechend ihrer internen Organisation klar zwischen der

¹ https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2012-387_de.pdf

Beschreibung der Verantwortlichkeiten, die der Beratungsrolle zukommen, und der Beschreibung der auf die Rolle der Informationserteilung entfallenden Verantwortlichkeiten unterschieden wird, sofern relevant.

20. Firmen sollten

- a. sicherstellen, dass Mitarbeiter, die einschlägige Dienstleistungen gegenüber Kunden erbringen, aufgrund ihres erfolgreichen Abschlusses einer angemessenen Qualifikation sowie aufgrund ihrer angemessenen Erfahrung bei der Bereitstellung der einschlägigen Dienstleistungen gegenüber Kunden beurteilt werden;
- b. mindestens einmal jährlich eine interne oder externe Überprüfung des Weiterbildungs- und Erfahrungsbedarfs ihrer Mitarbeiter vornehmen, die regulatorischen Entwicklungen bewerten und die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um diesen Anforderungen nachzukommen. Mit dieser Überprüfung sollte außerdem gewährleistet werden, dass die Mitarbeiter eine angemessene Qualifikation besitzen und ihre Kenntnisse und Kompetenzen wahren und auf den neuesten Stand bringen, indem sie sich einer kontinuierlichen beruflichen Entwicklung oder einer kontinuierlichen Weiterbildung im Hinblick auf die angemessene Qualifikation unterziehen und an speziellen Schulungen teilnehmen, die im Vorfeld etwaiger neuer Anlageprodukte, die von der Firma angeboten werden, notwendig sind;
- c. dafür sorgen, dass der zuständigen Behörde auf Anfrage Aufzeichnungen über die Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter übermittelt werden, die einschlägige Dienstleistungen gegenüber Kunden erbringen. Diese Aufzeichnungen sollten Informationen enthalten, anhand deren die zuständige Behörde beurteilen und nachprüfen kann, ob die Firma den vorliegenden Leitlinien nachkommt;
- d. sicherstellen, dass ein Mitarbeiter, der die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zur Erbringung der einschlägigen Dienstleistungen nicht erworben hat, die einschlägigen Dienstleistungen nicht erbringen kann. Verfügt der betreffende Mitarbeiter nicht über die angemessene Qualifikation und/oder die angemessene Erfahrung zur Erbringung der einschlägigen Dienstleistungen, kann er diese Dienstleistungen nur unter Aufsicht erbringen. Niveau und Ausmaß der Aufsicht sollten auf die entsprechende Qualifikation und die entsprechende Erfahrung des unter Aufsicht stehenden Mitarbeiters ausgerichtet sein; dies könnte, sofern angemessen, eine Aufsicht während Treffen mit Kunden und bei anderen Formen der Kommunikation wie Telefongespräche und E-Mails umfassen;
- e. sicherstellen, dass in den unter Buchstabe d genannten Situationen der Mitarbeiter, der andere Mitarbeiter beaufsichtigt, die gemäß den vorliegenden Leitlinien erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen besitzt sowie über die notwendigen Fähigkeiten und Ressourcen verfügt, um als kompetente Aufsichtsperson zu fungieren;

- f. dafür sorgen, dass die wahrgenommene Aufsicht auf die vom betreffenden Mitarbeiter zu erbringenden Dienstleistungen zugeschnitten ist und die Anforderungen erfüllt, die in den vorliegenden Leitlinien für die betreffenden Dienstleistungen festgelegt sind;
- g. sicherstellen, dass in Fällen, in denen ein unter Aufsicht stehender Mitarbeiter einschlägige Dienstleistungen gegenüber einem Kunden erbringt, die Aufsichtsperson dieselbe Verantwortung übernimmt, als wenn sie selbst diese Dienstleistungen gegenüber dem Kunden erbringen würde, einschließlich der Unterzeichnung der schriftlichen Erklärung zur Geeignetheit, falls Beratung geleistet wurde;
- h. sicherstellen, dass ein Mitarbeiter, der die erforderlichen Kenntnisse oder Kompetenzen zur Erbringung der einschlägigen Dienstleistungen nicht erworben hat, die betreffenden einschlägigen Dienstleistungen nur für einen Zeitraum von maximal vier Jahren (oder kürzer, sofern dies von der zuständigen Behörde gefordert wird) unter Aufsicht erbringen kann.

V.V Veröffentlichung von Informationen durch die zuständigen Behörden

- 21. Falls keine Liste der spezifischen angemessenen Qualifikationen, die die Kriterien der Leitlinien erfüllen, von der zuständigen Behörde oder anderen im Mitgliedstaat bestimmten nationalen Stellen veröffentlicht wird, muss die zuständige Behörde die Kriterien dieser Leitlinien sowie die Merkmale, die eine angemessene Qualifikation zur Einhaltung dieser Kriterien aufweisen muss, veröffentlichen.
- 22. Die zuständigen Behörden sollten ebenfalls folgende Angaben veröffentlichen: (i) Informationen über den für den Erwerb der angemessenen Erfahrung erforderlichen Zeitraum, (ii) maximal zulässiger Zeitraum, über den ein Mitarbeiter, der nicht über die angemessene Qualifikation oder die angemessene Erfahrung verfügt, unter Aufsicht arbeiten darf, und (iii) ob die Überprüfung der angemessenen Qualifikation eines Mitarbeiters von der Firma oder einer externen Stelle vorgenommen werden sollte.
- 23. Die in den Absätzen 21 und 22 aufgeführten Informationen werden auf der Website der zuständigen Behörde veröffentlicht.

VI. Anhang I

Beispiele für die Anwendung bestimmter Aspekte der Leitlinien

Beispiele in Bezug auf den Anwendungsbereich der Leitlinien

Nachstehend werden einige Fälle genannt, in denen ein Mitarbeiter nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien fällt:

- Mitarbeiter, die Kunden nur darauf hinweisen, wo sie Informationen finden können;
- Mitarbeiter, die Broschüren und Faltblätter an Kunden verteilen, ohne zusätzliche Informationen zu deren Inhalt zu erteilen oder ohne in der Folge Wertpapierdienstleistungen gegenüber diesen Kunden zu erbringen;
- Mitarbeiter, die nur Informationen wie die Wesentlichen Anlegerinformationen auf Anfrage des Kunden überreichen, ohne zusätzliche Informationen zu deren Inhalt zu erteilen oder ohne in der Folge Wertpapierdienstleistungen gegenüber diesen Kunden zu erbringen; und
- Mitarbeiter, die Geschäftsabwicklungsfunktionen ausführen und keinen direkten Kundenkontakt haben.

Beispiele in Bezug auf den Anwendungsbereich der Leitlinien

Firmen sollten beachten, dass im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Mitarbeitern, die Informationen erteilen, und Mitarbeitern, die Anlageberatung erbringen, die vom Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) herausgegebenen Fragen und Antworten² zu berücksichtigen sind.

Allgemeines Beispiel in Bezug auf Teil V.I:

Eine Firma bietet Mitarbeitern regelmäßig obligatorische Schulungen im Bereich Wohlverhaltensregeln nach MiFID und im Bereich organisatorische Anforderungen an.

Allgemeines Beispiel in Bezug auf Teil V.I:

Die Firma gibt Standesregeln heraus, um Standards für Geschäftsgebaren und Verhalten festzulegen, die für die korrekte Erbringung der einschlägigen Dienstleistungen erforderlich sind. Die Firma lässt sich von den Mitarbeitern schriftlich bestätigen, dass sie die Regeln gelesen, verstanden und eingehalten haben.

² https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/10_293.pdf



Beispiele in Bezug auf die Teile V.I, V.II und V.III:

Eine Firma bietet Mitarbeitern regelmäßig obligatorische Schulungen in Bezug auf die Funktionen und Merkmale, einschließlich der potenziellen Risiken, der von der Firma angebotenen Produkte an. Dazu zählen auch Schulungen in Bezug auf von der Firma neu angebotene Produkte.

Eine Firma stellt sicher, dass die Mitarbeiter mit Situationen vertraut sind, in denen Interessenkonflikte entstehen können, und dass die Mitarbeiter wissen, wie sie die Regeln für den Umgang mit Interessenkonflikten anwenden.

Eine Firma sorgt dafür, dass die Mitarbeiter die Situationen kennen, in denen eine Firma Anreize leisten oder erhalten kann, und dass die Mitarbeiter mit den betreffenden rechtlichen Bestimmungen für die Regelung von Anreizen vertraut sind.

Beispiele in Bezug auf die Teile V.III und V.IV:

Eine Firma überwacht regelmäßig die von den Mitarbeitern durchgeführten Geeignetheitsprüfungen, um zu beurteilen, ob vom Mitarbeiter in Bezug auf die spezifischen Einzelheiten des Anlageprodukts alle Aspekte der Anforderungen an die Eignung/Geeignetheit berücksichtigt wurden.

Eine Firma überwacht regelmäßig, dass die beratenden Mitarbeiter Folgendes nachweisen:

- die Fähigkeit, durch entsprechende Fragen an den Kunden, die Anlageziele, die finanziellen Verhältnisse sowie die Kenntnisse und die Erfahrung des Kunden zu verstehen;
- die Fähigkeit, dem Kunden die Risiken und Renditen eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Strategie zu erklären;
- die Fähigkeit, bestimmte Produkte im Hinblick auf ihre Konditionen und Risiken zu vergleichen, um das bestmögliche Produkt für das Kundenprofil wählen zu können.

Beispiele in Bezug auf Teil V.IV:

Die Firma dokumentiert die Rollen und Verantwortlichkeiten ihrer Mitarbeiter und bewertet deren Leistung im Hinblick auf die in der Beschreibung der Verantwortlichkeiten festgelegten Schlüsselkriterien.

Wertpapierfirmen stellen ihre Kriterien für den Nachweis, auf welche Weise die Mitarbeiter die vorliegenden Leitlinien einhalten, in einer für die Kunden konsistenten und aussagekräftigen Form öffentlich zur Verfügung.

Damit die Mitarbeiter die „angemessene Qualifikation“ wahren, ist eine fortlaufende berufliche Weiterbildung notwendig. Die diesbezügliche fortlaufende Beurteilung umfasst aktuelle Materialien sowie Tests, ob Mitarbeiter beispielsweise von regulatorischen



Änderungen oder auf dem Markt erhältlichen neuen Produkten und Dienstleistungen Kenntnis haben. Die fortlaufende Beurteilung

- kann Schulungen in Form von Kursen, Seminaren, unabhängigen Studien oder Lernen beinhalten, und
- umfasst Testfragen für den Nachweis, dass die Mitarbeiter über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen.

Wertpapierfirmen überprüfen die Relevanz der fortlaufenden Weiterbildung, die Mitarbeitern, die einschlägige Dienstleistungen erbringen, angeboten wird.